

Satzung

des Kleingärtnervereins „An der Dammstraße“ e.V. ab 2025

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nummer 483 eingetragen und führt den Namen:

„An der Dammstraße“ e.V.

Der Verein hat seinen Sitz, sowie seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Leipzig. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und erfüllt die sich aus der Satzung und den Beschlüssen des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. ergebenden Verpflichtungen. Die Vereinsmitglieder sind an die Beschlüsse des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. (Mitgliedsbeitrag, Umlagen etc.) direkt gebunden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz, den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Kleingärtnerei auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung. Dabei ist der Verein selbst Ver- und Zwischenpächter der Kleingartenflächen gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz,
- die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
- die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
- die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
- die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten, insbesondere in Fragen des Umweltschutzes und der ökologischen Gartenbewirtschaftung,
- die Zweckverwirklichung erfolgt unter Einbeziehung von Familien und Alleinerziehenden, Jugendlichen und Senioren, Behinderten, sozial Benachteiligten und Menschen mit Migrationshintergrund,
- die Wahrung der Traditionen und Werte des Kleingartenwesens
- der Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Unabhängig davon kann den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein Tätigen eine pauschalierte Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind

dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(6) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige und geschäftsfähige Person werden, die die Satzung anerkennt und einen Wohnsitz nachweist. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gemeinschaften werden, die das Kleingartenwesen fördern. Für diese Mitgliedschaft kann der Vorstand weitere Bedingungen bestimmen.

(2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er muss den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift, Telefonnummer und evtl. E-Mail-Adresse enthalten. Dies gilt sinngemäß auch für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gemeinschaften nach vorstehenden Absatz 1.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Bewerber mitzuteilen. Mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, die gültigen Ordnungen und Regelungen des Vereins und die Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner in der jeweils gültigen Fassung an. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

(4) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie kann Vereinsmitgliedern und anderen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben. Entscheidungen dazu werden vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Erbringung von Gemeinschaftsleistungen befreit. Im Übrigen hat jedes Ehrenmitglied alle Rechte und Pflichten gemäß § 5 und § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

(1) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag, sowie die festgelegten Umlagen zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag, sowie die Umlagen werden hinsichtlich ihrer Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt und werden mit der Pachtrechnung fällig. Die Höhe und gilt bis zu einer Neufestsetzung der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und andere finanzielle Zahlungen als Jahresbeitrag an den Verein zu leisten, die satzungsgemäß einschließlich ihrer Fälligkeit beschlossen werden, spätestens jedoch bis zum 15.02. des laufenden Jahres. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren, Umlagen und andere finanzielle Zahlungen können den Mitgliedern nicht erlassen werden und gelten bis zur Neufestsetzung.

(3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis maximal dem 6-fachen des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied beschlossen werden.

(4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.

(5) Die Mitglieder sind in jedem Geschäftsjahr zu persönlich zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen verpflichtet, die ausschließlich für das Vereinsleben, für den Erhalt und die Verschönerung der Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlage notwendig sind. Einfriedungen der Parzellen innerhalb des Vereins sind keine Gemeinschaftsflächen. Art, Umfang und Termine der Arbeitsleistungen werden durch den Vorstand beschlossen. Wer keine körperliche Gemeinschaftsleistung erbringt oder erbringen kann, ist zur Zahlung eines Ersatzbetrages verpflichtet. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zu seiner Neufestsetzung.

(6) Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein werden ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich verzinst.

Für die erforderlichen Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied bei jedem einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

§ 5 Mitgliedsrechte und -pflichten

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht

- sich aktiv für den Erhalt und die Förderung des Vereins sowie für den Erhalt, die ökologisch orientierte Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und ihre Verschönerung einzusetzen,
- diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- die Beschlüsse, Richtlinien und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden, den Vereinsfrieden und den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft zu stören,
- die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen und mit diesen pfleglich umzugehen und vor Schaden zu bewahren,
- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

(3) Jedes Mitglied hat als Kleingartenpächter die ihm durch Gesetz und Kleingartenpachtvertrag eingeräumten Rechte und Pflichten wahrzunehmen und sollte die Gartenfachberatung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(4) Jede Veränderung des Wohnsitzes ist dem Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Veränderung anzuzeigen. Ist das Mitglied an seinem Wohnsitz über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht erreichbar, ist das dem Vorstand rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Schriftstücke und Erklärungen des Vereines gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sind.

§ 6 Vereinsstrafen

Bei Verstößen gegen die Weisungen des Vorstandes, die Satzung, den Kleingartenpachtvertrag, Vereinsordnungen sowie der Missachtung und Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse, vereinschädigendes Verhalten, bei Störung des Vereinsfriedens, bei Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele und die Verletzung der Mitgliederpflichten, kann der Vorstand Verwarnungen, Ordnungsgelder (Vereinsstrafen), den Verlust eines Vereinsamtes oder einen zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt verhängen. In schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung,
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Ausschluss,
- Tod,
- die Auflösung des Vereines.

(2) Der Austritt erfolgt nach schriftlicher Erklärung (Kündigung) des Mitglieds gegenüber dem Vorstand zum Zeitpunkt der Gartenübergabe an einen Nachpächter, bzw. den Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein können insbesondere sein:

- wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung in Textform die fällige Zahlungsaufforderung erfüllt,
- Verweigerung von Gemeinschaftsleistungen,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt,
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des Gemeinschaftseigentums,
- körperliche Angriffe und Beleidigungen des Vorstandes oder der Beauftragten des Vorstandes,
- Nichtbefolgung von Anordnungen und Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten im Wiederholungsfall sowie die Nichteinhaltung des Kleingartenpachtvertrages, der Kleingartenordnung und von Ordnungen und Beschlüssen des Vereins,
- Störung des Vereinsfriedens oder/und des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft,
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigen.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Erörterung durch den Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich zur Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Ihm sind mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Es ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen bereits vor der Vorstandssitzung und einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandssitzung hinzuweisen. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss durch den Vorstand auch bei fehlender schriftlicher Stellungnahme oder bei Fernbleiben von der Vorstandssitzung beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss mit Begründung schriftlich mit Zugangsnachweis bekanntzugeben.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht innerhalb von vier Wochen ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Davon unberührt bleibt das Teilnahme- und Rederecht an der Mitgliederversammlung zum Ausschluss. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Danach ist eine Klage des Mitgliedes nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung, beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung der Mahnung vollständig entrichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Mahnung und die Mitteilung über die Streichung sind auch wirksam zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse per Einwurf-Einschreiben gerichtet wurde und die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als höchstes Organ obliegt:

- die Änderung oder Neufassung der Satzung, die Umwandlung oder Auflösung des Vereins;
- die Modifizierung der in der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. im Rahmen der dort getroffenen Regelungen;
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Buchprüfer;
- die Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltvoranschlages für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäfts- und Buchprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes;
- die Erstellung und Änderung der Bauordnung des Vereins, soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist.
- Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Ersatzzahlung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, die von existentieller Bedeutung sind und für die nicht die Zuständigkeit des Vorstandes bestimmt ist.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Fall der Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind durch Bekanntmachung in den Schaukästen des Vereins, sowie auf der Homepage des Vereins einzuberufen. <https://www.kgv-anderdammstrasse.de/>

Die Schaukästen befinden sich:

- an der Geschäftsstelle
- an der Festwiese
- am Burkhardtplatz
- am Ost-Eingang vor Parzelle 855
- am Eingang „Am Wäldchen vor Parzelle 522

Mit der Einladung ist die Tagesordnung mit dem Inhalt der vorgesehenen Beschlussfassungen bekanntzugeben. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe der Einladung folgenden Tag.

(3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen. Die ggf. geänderte Tagesordnung ist dann spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung bekannt zu

geben. Ein Dringlichkeitsantrag, der während Mitgliederversammlung gestellt wird, bedarf der Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit er als zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages als zusätzlicher Tagesordnungspunkt, gelten für die Beschlussfassung über den Antrag die Regelungen des § 11.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, durch den Vorstand einberufen.

§ 11 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anders vorschreiben. Stimmenthaltungen

gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

(2) Der Vorstand kann festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gefasst werden können. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur schriftlich bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Einladung bekanntzugebenden Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, dieses ist nicht übertragbar.

(4) Für Beschlussfassungen zur Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Mitgliederstimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist der, der die höchste Stimmzahl hat.

(6) Die Abstimmung bei Wahlen und über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen (Stimmkarte) oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

(7) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(9) Vertreter des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. oder des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden(er), 2. Vorsitzenden(der), Schatzmeister(in) und Schriftführer(in). Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt immer im Wechsel von 1. Vorsitzendem(er) und Schriftführer(in), sowie 2. Vorsitzendem(er) und Schatzmeister(in). Die Wahl erfolgt als Einzelwahl und funktionsbezogen für jedes Vorstandsmitglied. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

(3) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die nach Satzung bestimmten Aufgaben wahr. Hierzu zählen insbesondere:

- die Einberufung, Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Aufstellung des Haushaltvoranschlages für jedes Geschäftsjahr und die laufende Kontrolle der Erfüllung;
- die Erstellung und Anpassung von Vereinsrichtlinien für Mitglieder, sowie als Arbeitsgrundlage für den Vorstand
- die Erstellung des Geschäftsberichts an die Mitgliederversammlung;
- die Aufnahme und der Ausschluss bzw. die Streichung von Mitgliedern;

- der Abschluss von Verträgen über das Vereinsheim und von Kleingartenpachtverträgen sowie von sonstigen Verträgen;
- die Verwaltung der Kasse und der Konten des Vereins und die Führung des Kassenbuches des Vereins mit den erforderlichen Belegen;
- die Organisation und Kontrolle der Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftsflächen und Kleingärten;
- die Schaffung aller Voraussetzungen, die zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung des Vereins und der Kleingartenanlage notwendig sind;
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Kleingärtnerorganisationen, Ämtern und Behörden und mit sonstigen Einrichtungen, die die Entwicklung des Vereins und des Kleingartenwesens fördern.

(5) Der Vorstand organisiert und gewährleistet die fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der Kleingartenpächter für eine insbesondere dem Bundeskleingartengesetz, dem Kleingartenpachtvertrag und der aktuellen Kleingartenordnung, anderen rechtlichen Regelungen und den Verkehrsauffassungen des Vereins entsprechende Bewirtschaftung und kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten. Eingeschlossen in diese Beratung ist die Gestaltung und Bebauung der Kleingartenparzellen.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form fassen. Fernmündliche Stimmabgaben sind zu ihrer Wirksamkeit innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu bestätigen. Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Vereinsordnung sind einstimmig zu fassen.

(7) Der Vorstand hat in der Regel monatliche Vorstandssitzungen durchzuführen. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Lädt der 1. Vorsitzende innerhalb eines Vierteljahres nicht zu einer Vorstandssitzung ein, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen.

(8) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

(9) Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspension). Für die Suspendierung gelten die Regelungen des § 7 Abs. 4 und Abs. 5 für den Ausschluss bzw. Ausschlussbeschluss entsprechend.

(10) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beisitzer mit beratener Stimme berufen und weitere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen. Es ist zu gewährleisten, dass die berufenen Beisitzer bzw. Beauftragten vor dem Vorstand Gehör finden.

(11) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

(12) Die einzelnen Vorstandsmitglieder trifft die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich aller Vereinsunterlagen und entsprechenden Datenträgern aus ihrem jeweiligen Geschäftsbereich. Endet ein Amt, so sind die vollständigen Vereinsunterlagen und Datenträger binnen 14 Tagen geordnet an den jeweiligen Nachfolger bzw. an den Vorstand zu übergeben.

§ 13 Buchprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren mindestens zwei Buchprüfer und einen Ersatzbuchprüfer. Die Wahl erfolgt als Einzelwahl. Der Ersatzbuchprüfer ist zur Prüfung berufen, wenn einer der gewählten Buchprüfer ausfällt. Die Buchprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Buchprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Die Buchprüfer haben mindestens zweimal im Geschäftsjahr die Buch- und Kassenführung des Vorstandes auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Davon ist eine Prüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres als Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen (Konto, Belegwesen, Verträge und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 14 Datenschutz

(1) Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie im Laufe der Mitgliedschaft erlangten weiteren Daten in Papierform und auf elektronischen Datenträgern gespeichert und für Zwecke der Mitgliederverwaltung und zur Information der Mitglieder, insbesondere in der Mitgliederversammlung, verwendet und verarbeitet werden. Mit dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. und Behörden sowie den Grundstückseigentümern der Kleingartenanlage und den Versicherungen können die erhobenen Daten ausgetauscht werden.

(2) Als Mitglied im Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. gibt der Verein nach Aufforderung die Daten seiner Mitglieder an den Stadtverband weiter.

(3) Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.

(2) Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren.

(3) Die in der Satzung genannten Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft, frühestens zum 01.01.2025. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.